

Beschluß über die einstweilige Sicherung des Seeufer und
eines Uferstreifens am Groß Glienicker See,

Auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 28.5.1970
GBL Teil I Nr. 12 § 14. und 25
sowie der 1. DVO zum Landeskulturgesetz vom 18.5.1989
GBL Teil I Nr. 12 § 25 beschließt der Rat der Gemeinde die
einstweilige Sicherung
des Seeufers und eines Uferstreifens am Groß Glienicker See.

Der Uferstreifen umfaßt die gesamte Länge des Groß Glienicker See
auf der Seite zur Gemeinde Groß Glienicke und einer Breite
von der derzeitigen Hinterlandmauer bis zum Seeufer.

Begründung

Durch die einstweilige Sicherung dieses Gebietes werden die Mög-
lichkeiten zur Neugestaltung dieses Gebietes nach Beseitigung
der Grenzsicherungsanlagen geschaffen.

Der Rat beschließt zur Nutzung und Gestaltung des Seeufer
und des Uferstreifens:

1. Nach Abbau der Grenzsicherungsanlagen im Uferbereich des
Groß Glienicker See wird die entstandene Freifläche auf der
See Länge als Uferpromenade gestaltet.
2. Der vorhandene Schilfstreifen am Seeufer ist durch geeignete
Maßnahmen vor Befahren mit Kähnen und Surf-Brettern
zu schützen.
3. Am Seeufer ist in der Höhe der Gaststätte zum Hechtsprung
eine öffentliche Badestelle einzurichten.
4. Zum Schutz des Uferstreifen und des Schilfgürtels ist an
geeigneter Stelle eine Anlegestelle für maximal 10 Kähnen
einzurichten.
5. eine kommerzielle Nutzung des See s des Seeufer und des
Uferstreifen ist nicht gestattet.

Auf dem See, am Seeufer und im Uferstreifen ist nicht gestattet:

- befahren des See mit Motorbooten
- Bebauungen jeglicher Art vorzunehmen
- Campinganhänger und Mobile abzustellen
- Boots und Anglerstege anzulegen
- zu zelten oder Zeltplätze einzurichten
- mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren

Dieser Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen und tritt mit
der Beschlußfassung am 13.11.90 in Kraft.

[Handwritten signatures and initials]